

An das

##### Amt der Burgenländischen Landesregierung

##### Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen

##### Referat Sozial- und Klimafonds

7000 Eisenstadt Eingangsstempel

|  |
| --- |
| A N S U C H E N**um Gewährung des KINDERBONUS** nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz |

I. Angaben zum Förderungsansuchen

1. **Kind/Kinder, für welche/s der Kinderbonus beantragt wird**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Familien- und Vorname | SV-Nr.Geburtsdatum | Staatsbürger-schaft | männlich | weiblich |
|  |       |       | [ ]  | [ ]  |
|  |       |       | [ ]  | [ ]  |
|  |       |       | [ ]  | [ ]  |

|  |
| --- |
| **Hauptwohnsitz**   |
| PLZ |  | Wohnort |  |
| Straße / Hausnummer |       |

1. Förderungswerber/-in

|  |
| --- |
| **Persönliche Angaben** |
| Familienname |  |  | Geburtsdatum |       |
| Vorname |  |  | SV-Nr. |       |
| Staatsbürgerschaft |       |  | Geschlecht | [ ]  männlich [ ]  weiblich |
| Familienstand | [ ]  ledig  | [ ]  verheiratet | [ ]  geschieden | [ ]  verwitwet | [ ]  in Lebensgemeinschaft lebend |
| Beruf | [ ]  unselbständig | [ ]  selbständig erwerbstätig | [ ]  nicht berufstätig |
|  | [ ]  AMS [ ]  Haushalt [ ]  Sonstiges |
| Erreichbar unter (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) |       |
|  |  |

|  |
| --- |
| **Dem Förderansuchen ist eine gut leserliche Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte oder Bankbestätigung als Beilage anzuschließen.** |

|  |
| --- |
| **Ehegatte/-in bzw. Lebensgefährte/-in des/der Förderungswerbers/-in** |
| Familienname |  |  | Geburtsdatum |       |
| Vorname |  |  | SV-Nr. |       |
| Staatsbürgerschaft |       |  | Geschlecht | [ ]  männlich [ ]  weiblich |
| Familienstand | [ ]  ledig  | [ ]  verheiratet | [ ]  geschieden | [ ]  verwitwet | [ ]  in Lebensgemeinschaft lebend |
| Beruf | [ ]  unselbständig | [ ]  selbständig erwerbstätig | [ ]  nicht berufstätig |
|  | [ ]  AMS [ ]  Haushalt [ ]  Sonstiges |

1. **Angaben zu weiteren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben
und für die Familienbeihilfe bezogen wird**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Familien- und Vorname | SV-Nr.Geburtsdatum | Familien- und Vorname | SV-Nr.Geburtsdatum |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |

II. Bestätigung des zuständigen Gemeindeamtes (Magistrates)

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Hiermit wird bestätigt, dass 1. die unter Punkt I.1. und I.2. zum Wohnsitz gemachten Angaben und die unter I.2. angeführte Adresse korrekt sind;

 Angabe der Personen, die an derselben Adresse gemeldet sind (z.B. Lebensgefährtin oder -gefährte):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Familien- und Vorname | Geburtsdatum | Familien- und Vorname | Geburtsdatum |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |

 |
|  |
| 1. das/die unter I. 1. genannte/n Kind/er
 |
|  | [ ]  die österreichische Staatsbürgerschaft  |
|  | [ ]  die |       | Staatsbürgerschaft besitzt/en; |
|  |
| 1. die im Ansuchen gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft wurdenund die erforderlichen Nachweise angeschlossen sind.
 |
|  |       |  |  |  |
|  | Ort, Datum |  | Gemeindesiegel, Bürgermeister |

III. Unterlagen

Das Ansuchen mit Originalunterschrift kann **nur auf dem Postweg oder aber persönlich im Referat Sozial- und Klimafonds eingebracht** werden. Folgende Nachweise\*) über das Familieneinkommen sind dem Antrag anzuschließen:

**Unselbständig Erwerbstätige:**(Arbeitnehmer/innen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden)

* Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr
(inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
* Monatslohnzettel der letzten 3 Monate

**Selbständig Erwerbstätige:**

(Arbeitnehmer/innen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden)

* Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
* letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)

**Nachweis\*) sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:**

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

**Weitere Nachweise\*):**

* Finanzamtsmitteilung über Bezug der Familienbeihilfe
* Geburtsurkunde der Kinder/des Kindes
* Nachweis bei Scheidung: Scheidungsurkunde
* Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte (Vorder- und Rückseite) bzw. Bestätigung der Bank

Bei Fragen wenden Sie sich an E-Mail: post.a9-skf@bgld.gv.at oder telefonisch an 057/600 – 2536.

\*) Übermittelte Nachweise (Original oder Kopie) werden nicht zurückgesendet. Kontoauszüge reichen als Einkommensnachweis nicht aus. Es müssen die Bestätigungen der jeweiligen Behörde übermittelt werden.

IV. Erklärung

**Datenschutzmitteilung „Kinderbonus"**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung des durch den Antrag auf Kinderbonus begründeten Vertragsverhältnisses verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung des Antrages auf Kinderbonus gemäß § 8 Bgld. Familienförderungsgesetz.

Im Zuge der Antragsbearbeitung werden die im Antrag angegebenen Daten zum Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister (ZMR) durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung überprüft.

**Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:** Die personenbezogenen Daten werden aufgrund Ihrer Antragstellung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. b der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

**Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:** Ich habe das Recht, meinen Antrag jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen, zurückzuziehen. Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

**Speicherdauer:** Die Daten werden nur solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind gespeichert.

**Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:** Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Amt der Burgenländischen Landesregierung,

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at

Internet: [www.burgenland.at/datenschutz](http://www.burgenland.at/datenschutz)

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Ich bin mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung meiner Angaben für Zwecke

Ich (wir) erkläre(n),

1. dass ich/wir mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Angaben durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung einverstanden bin/sind,
2. mit der Überprüfung meiner Angaben im Zentralen Melderegister durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung einverstanden bin,
3. die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

**Ich/wir verpflichte/n mich/uns**, Änderungen der für die Gewährung des Kinderbonus maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere der Familienverhältnisse und des Familiennettoeinkommens, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Referat Sozial- und Klimafonds, bekannt zu geben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum | Eigenhändige Unterschriftdes/der Förderungswerbers/-in |

**ERLÄUTERUNGEN**

1. **Kinderbonus**

Der Kinderbonus besteht in einer monatlichen finanziellen Zuwendung für die Dauer von zwölf Monaten ab Antragstellung. Er kann für Kinder vom Zeitpunkt ihrer Geburt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates beantragt werden.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

monatlicher Bonus gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

 190 € 706,30 €

 160 € 847,80 €

 140 € 988,90 €

und wird nur gewährt, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie den festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den im Familienförderungsgesetz festgesetzten Gewichtungsfaktor.

**2) Förderungswerber** ist ein/e ALLEINERZIEHER/IN oder eine Person, die in einer EHE oder in einer LEBENSGEMEINSCHAFT mit zumindest einem unversorgten Kind im gemeinsamen Haushalt ZUSAMMENLEBT, sofern er für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF. hat. Der Antrag ist daher von jener Person zu stellen, welche die Familienbeihilfe bezieht.

**3) Förderungsvoraussetzungen**

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn

1. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
2. bei den Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 Familienförderungsgesetz das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 Familienförderungsgesetz nicht übersteigt.

**4) Förderungsgrundsätze**

Anträge auf Gewährung des Kinderbonus sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare beim Amt der Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind.

Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind diese innerhalb der vorgegebenen Frist nachzureichen. Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

**5) Berechnung des Einkommens**

1. Unselbständig Erwerbstätige: Gemäß § 9 Abs. 1 Familienförderungsgesetz gilt als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des EStG 1988 i.d.g.F. abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
2. Selbständige: Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 i.d.g.F. zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
3. Land- und Forstwirte: Der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb sind 70% des Versicherungswertes gemäß § 23 Bauern-Sozialversicherungsgesetz dieses Betriebes zugrunde zu legen. § 23 Abs. 10 Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist hierbei nicht anzuwenden. Dieser Betrag, gerundet auf Cent, gilt als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb.

**6) Rückforderung von Förderungsbeträgen**

Empfangene Förderungsbeträge sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

**AUF DIE GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH!**